

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Muster:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 80.

Sonnabend, 8. April 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Sonntagslicher Tagesschein bei Abholung in den Apotheken in Riesa und Strakla oder durch einen Kellner für 1 Mark 50 Pf., bei Abholung am Schalter des Zeitungsbüros 1 Mark 25 Pf., durch den Zeitungsverkäufer bei Post 1 Mark 25 Pf. Einzelne Ausgaben für die Riesener Zeitungen sind für 1 Mark 25 Pf. zu bezahlen. Einzelne Ausgaben für die Riesener Zeitungen sind für 1 Mark 25 Pf. zu bezahlen.

Direkt und Briefpost von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Ritterstraße 59. — Für die Riesener Zeitungen verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 1. Mai dieses Jahres ist eine Zählung der Fabrikarbeiter nach dem dafür bestimmten Formular durch diejenigen Gewerbeunternehmer auszuführen, welche Fabrikarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung beschäftigen.

Wenn auch im Allgemeinen davon auszugehen ist, daß als Fabriken alle diejenigen Geschäfte zu betrachten sind, welche die Herstellung oder Fertigung von Handelswaren im Grossen und zum Betriebe im Ganzen oder zum Wiederverkaufe, insbesondere unter Anwendung nicht gewerbmäßig ausgebildeter Gehäusen und mit Theilung der Arbeit betreiben, so ist doch, um bei der gedachten Zählung gleichartige Ergebnisse zu gewinnen, bestimmt worden, daß die Ausfüllung der Formulare zur Zählung der Fabrikarbeiter von allen denjenigen Gewerbeunternehmern zu erfordern sei, welche

A. in ihren Gewerbeanlagen

- a. mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, oder
- b. Dampfkessel, verwerben, oder
- c. mit Wind-, Wassers-, Gasmaschinen- oder Heißluftmaschinenbetrieb arbeiten, oder
- d. Hüttenwerke, Zinnerwerke und andere Bauhöfe, Werften, sowie solche Ziegelfeilen, Brüche und solche nicht bergmännisch abgebauten Gruben besitzen, die nicht bloß vorübergehend im Betriebe sind, oder

B. nach § 16 der Reichsgewerbeordnung und den Nachträgen dazu zur Errichtung ihrer Anlagen besondere Genehmigung erhalten haben, mit Ausnahme der

1. der Aussicht der Berginspektion unterstehenden Bergwerke, auch wenn mit denselben Stollbrennerei, Briquettenfabrikation oder ein anderer an sich zahlpflichtiger Betrieb verbunden ist,
2. Dachdecker, Stubenmaler, Steinzieher, Ofenzieher- und Brunnenbau-Geschäfte, landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien,
3. Triebwerke oder Anlagen, welche Motoren lediglich zur Straßenbeleuchtung oder für häusliche Zwecke benutzt,
4. Krahn- und Aufzugs-Anlagen, auch mit Elementarbetrieb, Straßenbahnen und Dampfschiffahrts-Geschäfte,
5. Feuerwerke, Lade-, Export-, Speditions- und Verlags-Geschäfte,
6. Motoren und Triebwerksanlagen für öffentliche Anstalten und Gebäude (Schulen, Theater, Krankenhäuser, Irrenanstalten, Gesangshäuser u. s. v.) ferner für zoologische oder botanische Gärten,
7. Schlachtereien mit Auschluss der öffentlichen Schlachthäuser und der mit Elementarbetrieb arbeitenden Schlachtereien.

Den vorbezeichneten Gewerbeunternehmern im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft werden durch die betreffenden Ortsbehörden Erhebungsfomulare zugestellt werden und werden jene Unternehmer hiermit aufgefordert, diese Formulare auch wenn in ihnen vorstehend sub A b. c. und d. sowie sub B bezeichneten Betriebsanlagen am Zähltage keine Arbeiter beschäftigt werden.

am 1. Mai dieses Jahres

wahrheitsgetreu auszufüllen, unterschiedlich zu vollziehen und sodann ungesäumt bei ihrer Ortsbehörde einzurichten.

Sollten einzelne Gewerbeunternehmer, auf deren Arbeiter bezogenlich Betriebe die Zählung Anwendung zu finden hat, bis zum 30. April dieses Jahres Zählungsfomulare nicht erhalten haben, so haben dieselben dergleichen längstens am Zähltage bei ihrer Ortsbehörde abzuholen.

Großenhain, am 24. März 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.

856 F.

Dr. Uhlemann.

Möbel.

Die nach § 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 18. Juni 1873 festgestellten, im Falle der Auslieferung von Landesleistungen für deren Vergütung auf die Zeit bis 1. April 1900 maßgebenden Durchschnittspreise im Hauptmarktforte Großenhain betragen:

8 Mr.	56	Pf.	für 50 Kilo Weizen.
10	35	-	50 - Weizengemehl.
7	29	-	50 - Roggen.
9	51	-	50 - Roggenmehl.
8	03	-	50 - Hafer.
3	90	-	50 - Getreide.
2	39	-	50 - Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 6. April 1899.
D. 190

Dr. Uhlemann.

Tn.

Wangswertsteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Bädermeisters Karl Albert Böhme in Zabelsthal, jetzt in Dresden, eingetragene, an der Dorfstraße in Zabelsthal gelegene Bädergrundstück, bestehend aus Wohnhaus mit eingebautem Verkaufsladen, Nebengebäuden, Hofraum und Garten, Folium 151 des Grundbuchs, Nr. 5 a des Flurkatasters und Nr. 2 B des Grundflächenkatasters für Zabelsthal, nach dem Flurkataster — ha 14,8 a groß und 53,19 Steuereinheiten belegt, gehäuft auf 7000 Mr. — Pf., soll an hiesiger Amtsgerichtsstelle zwangsläufig versteigert werden und es ist

der 18. Mai 1899, Vormittags 10 Uhr
als Anmeldetermin.

der 5. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin.

ferner
sowie

der 12. Juni 1899, Vormittags 10 Uhr
als Termin zu Bekanntmachung des Versteigerungsplans

anberaumt worden.

Die Meldeberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstück lastenden Pflichten zu wiederehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Übersicht der auf dem Grundstück lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Riesa, am 4. April 1899

Königliches Amtsgericht.

*. Breitling.

Alt. Sänger, G.-S.

Zur Unterhaltung der Straßen werden 400 ehm Marschlag (beste Qualität), aus den Brüchen an der Elbe gebraucht.

Das Material ist frei Elbauer Riesa zu liefern. Die Lieferung hat innerhalb 8 Wochen noch Buchholzertheilung zu erfolgen.

Angebote sind verschlossen, mit der Aufschrift „Marschlaglieferung“ bis zum 19. April 1899 bei uns einzureichen.

Die Auswahl unter den Bewerbern und die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Der Rath der Stadt Riesa, am 6. April 1899.

Boeters.

St.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden Bestimmungen über das Melbewesen werden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Der Anmeldepflicht unterliegen alle Personen ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, sobald sie aus der Schule entlassen sind und ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in der Stadt Riesa bleibend niederlassen oder dagegen nur vorübergehend verweilen wollen und ob sie Mitglieder einer hier schon wohnenden Familie sind.

Diejenigen Personen, welche sich hier niederlassen wollen, mögen sie einen eigenen Haushalt haben oder nicht, haben sich nebst ihren Familienangehörigen und den bei ihnen etwa sonst in Untermiete wohnenden oder in Diensten stehenden Personen innerhalb 3 Tagen unter Vorlegung der erforderlichen Papiere (Militärpapiere, Arbeitsbücher, Dienstbücher) im Einwohner-Meldamt in der Zeit von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr anzumelden.

Jede meldepflichtige Person hat sich auf Verlangen persönlich an Rathsstelle einzufinden.

Eltern meldepflichtiger Kinder, Hauswirthe, Quartiervermietner und Dienstherren sind zur rechtzeitigen An- und Abmeldung sowohl der Familienangehörigen, als auch der in Wiege, Schlafstellen und Dienst befindlichen Personen verpflichtet, sie dürfen keine Person ohne Wohnungsnadelchein länger als 3 Tage beherbergen.

Die hier schon wohnenden Personen haben sich, sobald sie ihre Wohnung im Städtebereich wechseln, innerhalb 3 Tage umzumelden.

Militärpersonen, ohne Unterschied des Alters, die im hiesigen Orte außerhalb des Kasernementes oder auch, wenn sie verheirathet sind, innerhalb desselben ihre Wohnung nehmen, sind ebenfalls zur Anmeldung verpflichtet.

Für jede Ans- und Urmeldung, sowie für Ausstellung eines Duplikat-Meldescheines wird eine Gebühr von 25 Pf. erhoben, während eine Abmeldung gebührenfrei bewirkt wird.

Die Nichtbefolgung dieser Anweisungen und Vorschriften wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft geahndet werden.

Riesa, am 5. April 1899.

Der Rath der Stadt.

Boeters.

St.

Verschiedene alte elterne u. Geräthe, sowie alte Baumaterialien als Eisen, Blau u. folien Mittwoch, den 12. April, Vormittags 10 Uhr am hiesigen Rathausgebäude gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden. Die Bedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Zeppenübungplatz Zeithain.

Garnison-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungen zur Fortbildungsschule haben Mittwoch, den 12. April 1899 von 8—12 und von 2—6 Uhr bei der unterzeichneten Direktion zu erfolgen. Mitzubringen ist das Entlassungzeugnis aus der Volksschule.

Riesa, am 9. April 1899.

Die Direktion der städtischen Schulen.

Dr. Michel.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der schulpflichtigen Kinder findet in Großa Dienstag, den 11. April, nach 1 Uhr in der neuen Schule statt, und zwar geschieht die Aufnahme der Knaben in dem Klassenzimmer des Herrn Lehrer Seifert und die Aufnahme der Mädchen in dem Klassenzimmer des Herrn Organ. Härtig.

Gröba, den 6. April 1899.

Der Schuldirektor.

Böener.